## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 162 (11.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

132 Beilagen gu den Protofollen der Erften Rammer.

Unterbeilage zu Ziffer 162.

Durchlauchtigfter Großbergog, Gnädigfter Fürft und herr!

Die Gewerbsleute der Universitätsstadt Beidelberg haben an die zweite Rammer Allerhochft Ihrer getreuen Stande eine Petition eingereicht, worin sie um Abanderung des §. 63. Tit. VIII. der akademischen Gesethe bitten.

Nach dem Antrage der Petitionscommission hat die zweite Kammer in ihrer 47. Sitzung vom 25. Juni 1831 den Commissionsbericht zu einer Motion erhoben, denselben geschäftsvordnungsmäßig prüfen, und sich in ihrer 99. Sitzung vom 19. September 1831 Bericht darüber erstatten lassen, endlich nach gepflogener Berathung

in Erwägung:

daß zu Erreichung der dem f. 63. Tit. VIII. zu Grunde liegenden Absicht, einerseits das leichtssinnige Schuldenmachen der Akademiker zu erschweren, anderseits dem Uebersordern und Betrügereien von Seiten mancher Einwohner der Universitätöstädte Schranken zu sehen, die in denselben aufgestellten Bestimmungen nicht genügen;

in Erwägung:

daß bei der allzubeengten Berjahrungszeit viele Afademiker, die ihren Bechsel erst gegen das Ende des Cursus erhalten,

n

0 9

di fi

9

n

Nro. 162. gur Sigung vom 11. October.

133

ohne Noth durch Klage gefrankt, und felbst viele Glaubiger nur durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Klage ge= dwungen werden;

in Erwägung:

**企应应应应应应应应** 

er.

en

en

19

3= m

dh

e

n

=

daß bei einer erweiterten Berjahrungszeit nothwendig auch die Summen erholt werden muffen, fur welche rechtsgultig geborgt werden darf; endlich

in Erwägung:

daß die Bestimmung in §. 64., wornach das Universitätsamt in den dort bezeichneten Fällen die erhobene Klage ex officio du verwerfen hat, dem Zweck nicht ganz entspreche, daß sie sogar in manchen Fällen die Immoralität noch zu fördern geeignet ist, in ihrer 103. Sizung vom 27. Septbr. d. J. mit großer Stimmenmehrheit den Beschluß gesäst:

Eure Ronigliche Sobeit unterthänigst um Die Borlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch

- 1) der Absah Mro. 6. im Abschnitt I. des g. 63. der akademischen Gesche ganzlich gestrichen;
- 2) in Abschnitt II. die Summen auf eine zweckmäßige Weise erweitert, und bemfelben
- 3) hinzugefügt wird:

"Bier Wochen vor dem Ende des Cursus hat der Gläubiger die Forderung bei dem Universitätsamte anzumelden, und die Rechnungen einzureichen. Dem=jenigen, welcher die Forderung angemeldet hat, läuft eine weitere Verjährungsfrist vom Ende des Curses an gerechnet. Die Unterlassung der Anmeldung hat die Folge, daß dem Gläubiger die gewöhnliche, im akademischen Gesetze §. 63. bestimmte Verjährung ent=gegen gesetzt werden kann; wodurch endlich

Beilagen ju den Protofollen der Erften Rammer. 134

4) In Anfehung bes &. 64. beftimmt wird, bag bas Uni= versitatsamt in den angeführten Fallen die angebrachten Rlagen nicht mehr von Amtswegen zu verwerfen babe." Bir legen biefe Bitte ber zweiten Kammer in tieffter Chrfurcht vor dem Throne Gurer Roniglichen Sobeit nieder.

Karleruhe den 23. September 1831.

Im Ramen ber unterthanigft treu gehorfamften zweiten Rammer ber Standeversammlung

Der Prafident: Fohrenbach. and specific and encourse but

Die Gecretare:

A. L. Grimm. Spenerer. Schinzinger.

90

9)

00

in m til u

al

50 00

5